

Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

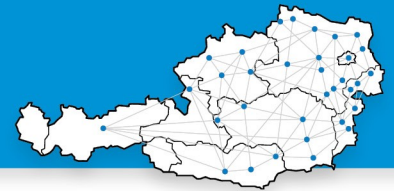
600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

Brauquartier 11/01
8055 Graz



1. Auftragsverhältnis, Erstellungsbericht

Die Gesellschafter der **IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG**, Graz Brauquartier 11/01, (in der Folge: „Auftraggeber“) haben uns mit der Erstellung des nachstehenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 der **IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG** - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beauftragt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, deren Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität nicht Gegenstand unseres Auftrages war, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses (§§ 190ff UGB) liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Die Unterfertigung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beifügung des Datums auf der letzten Seite.

Einzige Komplementärgesellschafterin der Gesellschaft ist eine GmbH, es sind daher für den Jahresabschluss des Unternehmens die Vorschriften für GmbHs maßgeblich (§ 221 Abs 5 UGB). Auf Grund der Größenordnung des Unternehmens kommen die Rechnungslegungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften zur Anwendung (§221 Abs 1 UGB). Es besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung. Informationen zu einer allfällig vertraglich vereinbarten Jahresabschluss-Prüfungspflicht liegen uns nicht vor.

Bei der Durchführung unserer Arbeiten wurde vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortführung des Unternehmens („going concern“) ausgegangen. Die Feststellung etwaiger Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr oder die Verletzung von gesetzlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen war nicht Gegenstand unserer beruflich durchgeführten Arbeiten und bedarf eines gesonderten Auftrages.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Bestätigung zum Abschluss ab.

Der Auftraggeber ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte (auch gegenüber Dritten) verantwortlich. Eine Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers liegt uns vor.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für die Durchführung aller uns erteilten Aufträge und aller zukünftigen Aufträge sind im Übrigen – auch im Verhältnis zu Dritten – unsere aktuellen, beiliegenden Vertragsbedingungen **„Auftrag, Vollmacht, AAB für Wirtschaftstreuhänder“** maßgebend.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten insbesondere die in Punkt 7. der AAB enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Unterschrift Auftraggeber

Fachliche Zuständigkeit & Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger, +43 (316) 720200 Fax-DW 8010
LBG Standort: 8055 Graz, Brauquartier 1, Top 11

LBG Österreich

Burgenland ▪ Eisenstadt ▪ Großpetersdorf ▪ Mattersburg ▪ Neusiedl/See ▪ Oberpullendorf ▪ Oberwart ▪ **Kärnten** ▪ Klagenfurt ▪ Villach ▪ Wolfsberg ▪ **Niederösterreich** ▪ St. Pölten ▪ Gänserndorf
Gloggnitz ▪ Gmünd ▪ Hainfeld ▪ Hollabrunn ▪ Horn ▪ Mistelbach ▪ Neunkirchen ▪ Waidhofen/Thaya ▪ Wiener Neustadt ▪ Wieselburg ▪ **Oberösterreich** ▪ Linz ▪ Ried ▪ Steyr ▪ Vöcklabruck
Salzburg ▪ Salzburg-Stadt ▪ **Steiermark** ▪ Graz ▪ Bruck/Mur ▪ Leibnitz ▪ Liezen ▪ Schladming ▪ **Tirol** ▪ Innsbruck ▪ **Wien** ▪ Wien-Donaustadt ▪ Wien-Landstraße ▪ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Verhältnisse	1 - 2
Steuerliche Verhältnisse	3
Jahresabschluss:	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	5
Anhang	6 - 8
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
II. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	7
III. Sonstige Pflichtangaben	8
Erläuterungen zum Jahresabschluss:	
Erläuterungen Bilanz zum 31. Dezember 2025	9 - 11
Erläuterungen GuV vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	12 - 13
Anlagenspiegel	14
<u>Beilagen</u>	
Auftrag, Vollmacht, AAB für Wirtschaftstreuhänder	I

Firma:	IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG
Sitz:	Graz
Geschäftsanschrift:	8055 Graz, Brauquartier 11/01
Unternehmensgegenstand:	Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Immobilien sowie die Errichtung von Gebäuden.
Gründung:	Die Gesellschaft ist durch den Gesellschaftsvertrag vom 17.03.2022 gegründet worden. Die Ersteintragung im Firmenbuch erfolgte am 20.04.2022.
Geschäftsjahr:	01.01.2025 bis 31.12.2025
Rechtsform:	Gesellschaft mbH & Co KG
Firmenbuch:	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 574637f (Auszug vom 20.04.2026)
Komplementär:	C&P Baurträger GmbH Die Komplementärin ist reine Arbeitsgesellschafterin mit voller Haftung und Vertretung der Gesellschaft nach außen. Die Komplementärin leistet eine Kapital- und Pflichteinlage von € 1.000,-.
Kommanditist:	C&P IR1 Treuhand GmbH Die Kommanditistin ist in der Funktion als Treuhandkommanditistin tätig. Die Kommanditistin leistet eine Kapital- bzw. Pflichteinlage von € 1.000,-. Die Gesellschaft war berechtigt, das Gesellschaftskapital durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten bis zum 31.12.2023 auf bis zu € 7.002.000,00 (=maximales Platzierungskapital) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Möglichkeit, das Platzierungsvolumen einmalig auf bis zu € 10.002.000,00 zu erhöhen. Weitere Kommanditisten treten treuhändisch über die Treuhandkommanditistin - C&P IR1 Treuhand GmbH - der Gesellschaft bei. Das treuhändig gehaltene Kapital beträgt zum 31.12.2025 € 2.149.000,00 und wird im Eigenkapital unter den "treuhändig gehaltenen Einlagen" ausgewiesen.

Geschäftsführung:	Gemäß Gesellschaftsvertrag wird von folgenden Personen gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten: DI Cyrus Asreahan DI Gerd Hammerl, MSc bis 15.05.2025 DI (FH) Josef Pongratz
Offenlegung:	die Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zum Firmenbuch gemäß § 277 Abs 1 UBG ist am 17.06.2025 erfolgt.

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	68 826/6642
Steuerliche Vertretung:	LBG Steiermark Steuerberatung GmbH 8055 Graz, Brauquartier 1, Top 11
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.
Abgabenprüfung:	Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte keine abgabenrechtliche Prüfung.

Aktiva	31.12.2025	%	31.12.2024	%	Passiva	31.12.2025	%	31.12.2024	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Finanzanlagen					I. Komplementärkapital				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2,00	0,00	1.754.172,65	83,01	1. Vereinbarte Einlagen	1.000,00	1,98	1.000,00	0,05
B. Umlaufvermögen					2. Verlustanteile aus Vorjahren	-2.587,01	5,12	-2.587,01	0,12
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						-1.587,01	3,14	-1.587,01	0,08
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	II. Kommanditkapital				
davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1. Bedungene Einlagen	1.000,00	1,98	1.000,00	0,05
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.708,00	3,38	326.391,47	15,45	2. treuhändig gehaltene Einlagen	2.149.000,00	>999,9	2.149.000,00	101,70
	1.708,00	3,38	326.391,47	15,45	3. Verlustanteile aus Vorjahren	-42.856,85	84,79	-249.161,17	11,79
II. Guthaben bei Kreditinstituten	48.832,66	96,62	32.520,02	1,54		2.107.143,15	>999,9	1.900.838,83	89,96
	50.540,66	100,00	358.911,49	16,99	III. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn	-2.062.113,48	>999,9	206.304,32	9,76
						43.442,66	85,95	2.105.556,14	99,64
					B. Rückstellungen				
					1. sonstige Rückstellungen	7.100,00	14,05	6.850,00	0,32
					C. Verbindlichkeiten				
					1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	678,00	0,03
					davon sonstige	0,00	0,00	678,00	0,03
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0,00	678,00	0,03
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0,00	678,00	0,03
Summe Aktiva	50.542,66	100,00	2.113.084,14	100,00	Summe Passiva	50.542,66	100,00	2.113.084,14	100,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025	%	2024	%
1. sonstige betriebliche Erträge	275,98	0,00	286.300,18	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	308.851,39	0,00	109.306,69	0,00
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)	-308.575,41	0,00	176.993,49	0,00
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	29.586,81	0,00
5. Aufwendungen aus Finanzanlagen	1.753.538,07	0,00	0,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	275,98	0,00
7. Zwischensumme aus Z 4 bis 6 (Finanzergebnis)	-1.753.538,07	0,00	29.310,83	0,00
8. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-2.062.113,48	0,00	206.304,32	0,00
9. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn	-2.062.113,48	0,00	206.304,32	0,00

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorstichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagenvermögen

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und es wurde, soweit notwendig, eine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag und unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

II. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2025	Zugänge	01.01.2025	Abschreibungen	01.01.2025
	31.12.2025	Abgänge	31.12.2025	Zuschreibungen	31.12.2025
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.754.172,65	0,00	0,00	1.753.538,07	1.754.172,65
	<u>1.753.540,07</u>	<u>632,58</u>	<u>1.753.538,07</u>	<u>0,00</u>	<u>2,00</u>

Im Geschäftsjahr 2024 wurde der gesamte Geschäftsanteil an der BFG7-9 GmbH erworben.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde eine Kommanditbeteiligung an der BFG7-9 GmbH & Co KG erworben. Das bestehende, gewährte Darlehen an die BFG7-9 GmbH & Co KG wurde im Zuge eines Forderungsverzichtes vollständig in eine Einlage umgewandelt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Beteiligung an der BFG7-9 GmbH & Co KG sowie die Beteiligung an deren Komplementärin, der BFG7-9 GmbH, abgewertet, da sich durch die massiv gestiegenen Zinsen die Kosten der Gesellschaft deutlich erhöht haben und es aufgrund der Marktbedingungen zu verzögerten Verwertungsmöglichkeiten kommt. Zudem muss aufgrund der Rahmenbedingungen mit reduzierten Verkaufspreisen des in der Gesellschaft befindlichen Projektes kalkuliert werden.

Beide Beteiligungen wurden auf den niedrigeren Teilwert in Höhe von EUR 1,00 abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeit der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	davon Restlaufzeit	
	Gesamtbetrag	bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.708,00</u>	<u>1.708,00</u>

Rückstellung

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2025	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2025
Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	<u>6.850,00</u>	<u>6.850,00</u>	<u>7.100,00</u>	<u>7.100,00</u>

III. Sonstige Pflichtangaben**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§239 Abs. 1 Z 1 UGB):

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2025	2024
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

C&P Bauträger GmbH vertreten durch:

DI Cyrus Asreahan

DI (FH) Josef Pongratz

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Aktiva	31.12.2025	31.12.2024
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
8183 Bet. BFG7-9 GmbH & Co KG	1,00	1.740.377,17
8184 Bet. BFG7-9 GmbH	1,00	13.795,48
	2,00	1.754.172,65
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
20806 Wertbericht. Ford. verb. Unternehmen	-286.300,18	0,00
22000 Lieferforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	286.300,18	0,00
	0,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen		
20806 Wertbericht. Ford. verb. Unternehmen	-286.300,18	0,00
22000 Lieferforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	286.300,18	0,00
	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
22901 geleistete Anzahlungen 20 %	1.525,00	0,00
23004 Sonst. kurzfrist. Forderungen verbundene Unternehmen	0,00	286.300,18
25200 VSt-Wartekonto/n.n.abzugsf.VSt	0,00	40.091,29
35200 USt-Zahllast	183,00	0,00
	1.708,00	326.391,47
	1.708,00	326.391,47
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
28085 IR NE 2023 AT52 3810 3000 0023 1308	48.832,66	32.520,02
	50.540,66	358.911,49
Summe Aktiva	50.542,66	2.113.084,14

Passiva	31.12.2025	31.12.2024
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Vereinbarte Einlagen		
90500 Einlage Komplementär	1.000,00	1.000,00
2. Verlustanteile aus Vorjahren		
90081 Ergebnisanteile VJ Komplementär	-2.587,01	-2.587,01
	-1.587,01	-1.587,01
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen		
91203 Bedungene Einlagen	1.000,00	1.000,00
2. treuhändig gehaltene Einlagen		
91001 Kommanditeinlage	2.149.000,00	2.149.000,00
3. Verlustanteile aus Vorjahren		
91814 Ergebnisanteil Kommanditistin VJ	-42.856,85	-249.161,17
	2.107.143,15	1.900.838,83
III. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn		
91812 Ergebnisanteil Kommanditistin I	-2.062.113,48	206.304,32
	43.442,66	2.105.556,14
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
30840 RST f. Steuerberatung	7.100,00	6.850,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	0,00	678,00
davon sonstige		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	0,00	678,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	0,00	678,00

Passiva	31.12.2025	31.12.2024
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb.		
Unternehmen	0,00	678,00
Summe Passiva	50.542,66	2.113.084,14

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025	2024
1. sonstige betriebliche Erträge		
43007 Konzerneryl. WV 20%	0,00	286.300,18
48990 Sonstige Erträge 0%	275,98	0,00
	275,98	286.300,18
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71650 Sonst. Steuern/Abgaben/Gebühren	55,00	0,00
Aufwand für Werbung		
77014 Marketing Einmalanlagen	0,00	4.520,00
Rechts- und Beratungsaufwand und Steuerberatung		
77013 Abwicklung EK-Verm. Einmalanlagen	0,00	4.520,00
77015 EK-Vermittlung Einmalanlagen	0,00	36.160,00
77500 Rechts- u. Beratungskosten	386,56	6.596,32
77504 sonstige Beratungskosten	0,00	30.202,00
77600 Prüfungs- u. Beratungsaufwand	9.983,00	14.689,00
	10.369,56	92.167,32
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Spesen des Geldverkehrs	307,15	799,87
Wertberichtigungen zu Forderungen		
78170 Dot. Einzelwertberichtigung	286.300,18	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
77018 GF-,Haftungs-,Managementvergtg. EA	2.149,00	2.149,00
77019 Treuhandvergütung Einmalanlagen	1.074,50	1.074,50
77020 Anlegerbetreuung Einmalanlagen	8.596,00	8.596,00
	11.819,50	11.819,50
	308.851,39	109.306,69
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)	-308.575,41	176.993,49
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
80640 Zinserträge Konzern	0,00	29.586,81
5. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82610 Abschreibung Beteiligungen	1.753.538,07	0,00

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

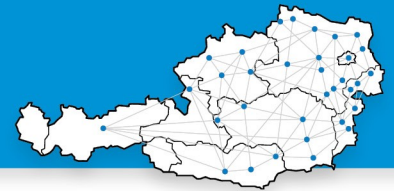
01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025	2024
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82860 Säumniszuschläge Finanzamt	0,00	275,98
7. Zwischensumme aus Z 4 bis 6 (Finanzergebnis)	-1.753.538,07	29.310,83
8. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-2.062.113,48	206.304,32
9. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/ Gewinn	-2.062.113,48	206.304,32

Anlagenspiegel

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

[illegible]



Auftrag und Vollmacht

Ich (Wir) beauftrage(n) und bevollmächtige(n) die **LBG Steiermark Steuerberatung GmbH**, FN 359775g, mit der berufsrechtlichen Zweigstelle in Graz, (kurz „LBG“) auf Grund der von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind (auch im Sinne der jeweiligen Vollständigkeits- und Richtigkeitsformel der Finanzverwaltung, wie sie auf der letzten Seite der Steuererklärungsformulare festgehalten ist), für mich (uns) umfassende steuerliche Beratung und Vertretung vorzunehmen und sonstige Wirtschaftstreuhänder-Leistungen im Sinne des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (WTBG 2017) zu erbringen und all jene Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen, welche zu meiner (unserer) steuerlichen und wirtschaftlichen Vertretung erforderlich oder nützlich erscheinen. Voraussetzung ist, dass ich (wir) hierfür aktiv, daher ohne gesonderte Aufforderung und ohne Zeitverzögerung, alle erforderlichen Informationen, Aufklärungen und Unterlagen zur Verfügung stelle(n) sowie über spezifische Sachverhalte oder sich ändernde Umstände ausreichend informiere(n). Andernfalls besteht keinerlei Verpflichtung seitens „LBG“ zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung.

Ferner ist „LBG“ berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Dritter zu bedienen und Unterbevollmächtigte zu bestellen.

In diesem Sinne bevollmächtige(n) und beauftrage(n) ich (wir) „LBG“ auch, mich (uns) als meinen (unseren) Vertreter in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten im Berechtigungsumfang des § 2 WTBG 2017 gegenüber den zuständigen Behörden und Personen und Gerichten (auch dem Verwaltungsgerichtshof) rechtsgültig zu vertreten, insbesondere gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 WTBG 2017 (Vertretung vor dem Verwaltungsgericht und der Finanzpolizei), § 2 Abs. 2 Z 3 (Sozialversicherung) sowie § 2 Abs. 3 Z 2 (Behörden und Ämter sowie Firmenbuchgericht) und § 2 Abs. 3 Z 3 (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) WTBG 2017; für mich (uns) Eingaben, Steuererklärungen etc. zu unterfertigen, Akteneinsicht zu nehmen sowie alles in meinem (unserem) Interesse zweckdienlich Erscheinende zu verfügen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzubringen und zurückzuziehen, Rechtsmittelverzichtserklärungen sowie verbindliche Erklärungen abzugeben, und überhaupt sämtliche durch die Abgabenvorschriften vorgesehenen Handlungen zu setzen, die ein Steuerpflichtiger vorzunehmen berechtigt bzw. verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen. Gemäß Finanzstrafgesetz gilt diese Vollmacht auch für das Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger. Weiters gelten „Vollmacht und Auftrag“ auch für erteilte Aufträge iZm der Beratung und Beantragung in Förderungsangelegenheiten (z.B. Corona-Fixkostenzuschuss, Kurzarbeit, Härtefall-Fonds, aws-Förderprogramme etc.), insoweit dies von unserer Berufsbefugnis gemäß § 2 WTBG umfasst ist.

Ebenso gilt diese Vollmacht und dieser Auftrag auch für alle Kassenangelegenheiten, die mit den Behörden abzuwickeln sind, wie Umbuchungs- und Rückzahlungsanträge, Übernahme von Geld und Geldeswert in meinem (unserem) Namen. Die Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB erster Satz über den Tod des Vollmachtgebers bzw. des Bevollmächtigten (in den Fällen der §§ 114 ff WTBG 2017) hinaus. Schließlich gelten Vollmacht / Auftrag auch nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der „LBG“ mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Gleichzeitig erteile(n) ich (wir) „LBG“ Vollmacht zum Empfang von Schriftstücken, insbesondere der Abgabenbehörden.

Durch die vorliegende Vollmacht werden noch etwa beim Finanzamt erliegende vorhergehende Vollmachten außer Kraft gesetzt. Diese Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf dem Finanzamt nicht schriftlich angezeigt worden ist, und verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass die Steuernummer geändert oder ein anderes Finanzamt für meine (unsere)

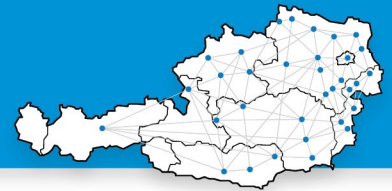
LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724



Steuersachen zuständig wird.

Für das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis gelten in aktuellen, künftigen und bisherigen Angelegenheiten die mir (uns) ausgehändigten, von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 18.04.2018 (AAB 2018), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (<http://www.ksw.or.at>) Bei sich widersprechenden Bestimmungen gehen "Auftrag und Vollmacht" den vereinbarten AAB vor. „LBG“ haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017) in der jeweils gültigen Fassung.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter von „LBG“ sind oder waren und in die Geschäftsbeziehung zwischen mir (uns) und „LBG“ eingebunden sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in meinem (unseren) Unternehmen oder in einem mir (uns) nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls verpflichte(n) ich mich (wir uns) zur Bezahlung einer Pönale in Höhe eines Bruttojahresbezuges (auf Vollzeitbasis) des von mir (uns) übernommenen Mitarbeiters.

Sofern keine davon abweichende Honorarvereinbarung schriftlich und rechtsverbindlich getroffen wurde, gelten angemessene Honorare im Sinne des Punktes 12. der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 18.04.2018 (AAB 2018) als vereinbart. Ich (Wir) anerkenne(n), dass Honorarnoten von „LBG“ sofort nach Erhalt fällig sind. Bei Zahlungsverzug verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. beginnend mit Fälligkeit. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trage(n) ich (wir). Fremde Betreibungskosten werden nach dem jeweils gültigen branchenüblichen Tarif verrechnet. Eingehende Zahlungen kann „LBG“ ungeachtet einer allfälligen Zweckwidmung auf den am längsten fälligen Betrag anrechnen.

Ich (wir) erteile(n) meine (unsere) Zustimmung, dass „LBG“ abweichend von den Bestimmungen der AAB berechtigt ist, meine finanzamtlichen Guthaben oder allfällige Abgaben- oder Beitragsguthaben mit eigenen offenen Honorarforderungen zu verrechnen.

Ich (wir) nehme(n) zu Kenntnis, dass LBG jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen wird. Durch diese Vereinbarung wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeiterverhältnis nach Art. 28 DSGVO begründet. Ich (wir) nehmen zur Kenntnis, dass ich (wir) der Verarbeitung der von mir (uns) bekannt gegebenen E-Mailadresse zur Zusendung werblicher Informationen jederzeit widersprechen kann (können). Ich (wir) bestätige(n), Ihre Datenschutzerklärung erhalten zu haben.

Ich (Wir) teile(n) „LBG“ aktiv und ohne Verzögerung jede Änderung meiner (unserer) Kontaktdaten mit. Erfolgt keine solche Mitteilung, gelten Unterlagen und Informationen, die an die zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse versendet wurden, als zugegangen.

Widerspricht eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung zwingendem Recht, so gilt jene zulässige Regelung als vereinbart, welche dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterfertigung am nächsten entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für die berufsrechtliche Zweigstelle von „LBG“ in Graz als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht auch im Falle der Rück- und Weiterverweisung.

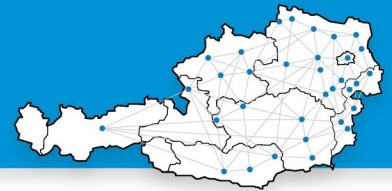
LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
 WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
 StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
 Ein Unternehmen von LBG Österreich
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6
 FN 359775 g, HG Wien
 UID ATU 66378724



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

LBG Österreich

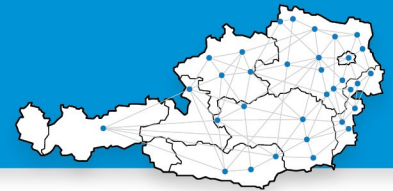
Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ Kärnten ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ Niederösterreich ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ Oberösterreich ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ Salzburg ■ Salzburg-Stadt ■ Steiermark ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ Tirol ■ Innsbruck ■ Wien ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung

www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724



(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

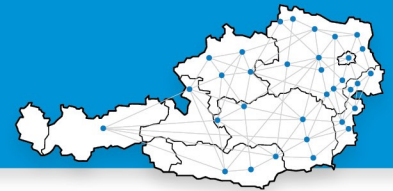
4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten



(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. –? falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

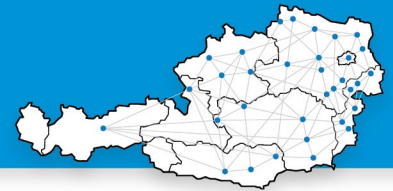
(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten



(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

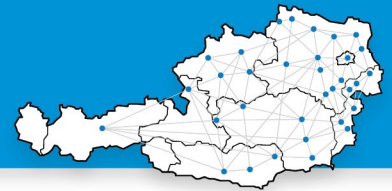
LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc, StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724



10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

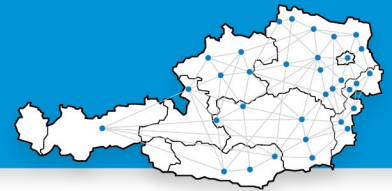
(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten



(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart. (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

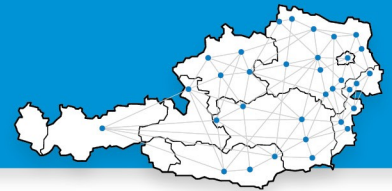
LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724



II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. 9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

LBG Österreich

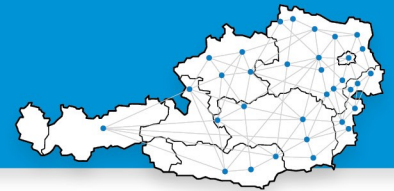
Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ Kärnten ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ Niederösterreich ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ Oberösterreich ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ Salzburg ■ Salzburg-Stadt ■ Steiermark ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ Tirol ■ Innsbruck ■ Wien ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung

www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc, StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
 Ein Unternehmen von LBG Österreich
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6
 FN 359775 g, HG Wien
 UID ATU 66378724



Datenschutzerklärung für Klient/innen bei "LBG Österreich"

Geschätzte Interessent/innen,
 Geschätzte Klient/innen,

im Rahmen unserer Betreuung und der Erbringung unserer Dienstleistungen werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in unserem System gespeichert und verarbeitet. Hierbei ist uns die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit sämtlicher Verarbeitungsvorgänge sowie der Schutz Ihrer persönlichen Daten ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher vertraulich und ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Basis entsprechender Maßnahmen zur Datensicherheit.

In diesen Datenschutzinformationen informieren wir Sie gemäß Art 13 DSGVO über wesentliche Aspekte der Datenverarbeitung innerhalb der LBG-Gruppe, wobei zu dieser Gruppe die nachstehenden Gesellschaften gehören, die im Folgenden als „LBG Österreich“ bezeichnet werden:

- LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
- LBG Burgenland Steuerberatung GmbH
- LBG Niederösterreich Steuerberatung GmbH
- LBG Kärnten Steuerberatung GmbH
- LBG Wien Steuerberatung GmbH
- LBG Salzburg Steuerberatung GmbH
- LBG Oberösterreich Steuerberatung GmbH
- LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
- LBG Tirol Steuerberatung GmbH
- LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
- LBG Steuerberatung GmbH
- LBG Consulting GmbH
- LBG Software GmbH
- LBG Böck & Partner Steuerberatung GmbH

Alle Gesellschaften sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes verpflichtet, ihr Firmensitz ist in 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. Kontaktieren können Sie LBG Österreich unter der Telefonnummer +43 (1) 53105 oder unter der E-Mail-Adresse office@lbg.at. Bei datenschutzrechtlichen Anliegen erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@lbg.at.

Die Rolle unserer Wirtschaftstreuhandgesellschaften als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

Als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen unsere Wirtschaftstreuhandgesellschaften strengen

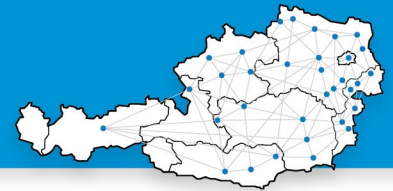
LBG Österreich

Burgenland ▪ Eisenstadt ▪ Großpetersdorf ▪ Mattersburg ▪ Neusiedl/See ▪ Oberpullendorf ▪ Oberwart ▪ **Kärnten** ▪ Klagenfurt ▪ Villach ▪ Wolfsberg ▪ **Niederösterreich** ▪ St. Pölten ▪ Gänserndorf ▪ Gloggnitz ▪ Gmünd ▪ Hainfeld ▪ Hollabrunn ▪ Horn ▪ Mistelbach ▪ Neunkirchen ▪ Waidhofen/Thaya ▪ Wiener Neustadt ▪ Wieselburg ▪ **Oberösterreich** ▪ Linz ▪ Ried ▪ Steyr ▪ Vöcklabruck ▪ **Salzburg** ▪ Salzburg-Stadt ▪ **Steiermark** ▪ Graz ▪ Bruck/Mur ▪ Leibnitz ▪ Liezen ▪ Schladming ▪ **Tirol** ▪ Innsbruck ▪ **Wien** ▪ Wien-Donaustadt ▪ Wien-Landstraße ▪ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
 WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
 StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
 Ein Unternehmen von LBG Österreich
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6
 FN 359775 g, HG Wien
 UID ATU 66378724



standesrechtlichen Vorschriften, nämlich dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG 2017) sowie den von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) auf Grundlage des WTBG erlassenen Verordnungen. Gemäß unserem Standesrecht sind wir dazu verpflichtet, unsere fach einschlägigen Dienstleistungen unabhängig, eigenverantwortlich und weisungsfrei zu erbringen.

Daraus ergibt sich unter anderem auch zwingend eine datenschutzrechtliche Verantwortlichenstellung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Sinne des Art 24 DSGVO. Als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher stellen wir die Einhaltung sämtlicher dem Datenschutzrecht entspringender Grundsätze und Vorschriften sicher und treffen hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, diese Regeln zu schützen. Aus diesem Grund ist es im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht erforderlich, eine gesonderte „Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung“ oder „Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung“ abzuschließen.

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Namen, Funktion, Kontaktdaten, Kontodaten, Mitarbeiterdaten, betriebliche Daten, Steuernummer, Buchhaltungsdaten etc.) zu folgenden Zwecken:

- zur Begründung, Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung;
- zur Stärkung und zum Ausbau der bestehenden Kundenbeziehung bzw. zum Aufbau einer neuen Kundenbeziehung oder dem Herantreten an Interessenten, einschließlich der Information über aktuelle Rechtsentwicklungen und unser Dienstleistungsangebot (Fachinformationen, werbliche Informationen, Event-Einladungen);

und vor allem zur Durchführung aller uns jeweils erteilten Aufträge und eingeräumten Vollmachten, insbesondere:

- zur Durchführung der Lohnverrechnung für unsere Kunden (einschließlich monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung, monatliche und jährliche Meldungen an Behörden etc.);
- zur Durchführung der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung für unsere Kunden;
- zur Ausübung von Beratungs- und Vertretungstätigkeiten im Bereich des Steuerrechts und wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- zur Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen;
- zur Vertretung vor Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden und vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten und vor allen anderen behördlich tätigen Institutionen;
- zur sonstigen Beratung sowie zur Übernahme von Treuhandaufgaben und zur Verwaltung von Vermögen im Berechtigungsumfang des § 3 WTBG 2017,
- sowie zu jeder beauftragten Aufgabe gemäß § 3 WTBG 2017;
- zur selbständigen Ausübung jener wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten, die eine Zusicherungsleistung eines unabhängigen Prüfers erfordern, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene und jede auf öffentlichem oder privatem Auftrag beruhende Prüfung der Buchführung, der Rechnungsabschlüsse, der Kostenrechnung, der Kalkulation und der kaufmännischen Gebarung von Unternehmen, die mit oder ohne der Erteilung eines

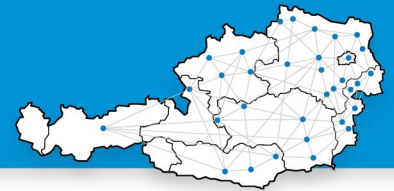
LBG Österreich

Burgenland ▪ Eisenstadt ▪ Großpetersdorf ▪ Mattersburg ▪ Neusiedl/See ▪ Oberpullendorf ▪ Oberwart ▪ **Kärnten** ▪ Klagenfurt ▪ Villach ▪ Wolfsberg ▪ **Niederösterreich** ▪ St. Pölten ▪ Gänserndorf ▪ Gloggnitz ▪ Gmünd ▪ Hainfeld ▪ Hollabrunn ▪ Horn ▪ Mistelbach ▪ Neunkirchen ▪ Waidhofen/Thaya ▪ Wiener Neustadt ▪ Wieselburg ▪ **Oberösterreich** ▪ Linz ▪ Ried ▪ Steyr ▪ Vöcklabruck
Salzburg ▪ Salzburg-Stadt ▪ **Steiermark** ▪ Graz ▪ Bruck/Mur ▪ Leibnitz ▪ Liezen ▪ Schladming ▪ **Tirol** ▪ Innsbruck ▪ **Wien** ▪ Wien-Donaustadt ▪ Wien-Landstraße ▪ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
 WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
 StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
 Ein Unternehmen von LBG Österreich
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6
 FN 359775 g, HG Wien
 UID ATU 66378724



förmlichen Bestätigungsvermerkes verbunden ist, sowie

- zur selbständigen Durchführung von sonstigen Prüfungen und vereinbarten Untersuchungshandlungen;
- zur pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung sowie zur kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation), einschließlich der Beratung auf diesen Gebieten sowie betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen und daraus abgeleitete betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse;
- zur Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet der Rechnungslegung und des Bilanzwesens und zum Abschluss unternehmerischer Bücher;
- zur Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen;
- zur Beratung betreffend Einrichtung und Organisation eines internen Kontrollsystems;
- zur Sanierungsberatung, insbesondere zur Erstellung von Sanierungsgutachten, zur Organisation von Sanierungsplänen, zur Prüfung von Sanierungsplänen und zur begleitenden Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen;
- zur Beratung und Vertretung in Devisensachen (ohne Vertretung vor ordentlichen Gerichten);
- zur Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens oder der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind;
- zur Ausübung jener wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten, auf die in anderen Gesetzen mit der ausdrücklichen Bestimmung hingewiesen wird, dass sie nur von Buchprüfern oder Wirtschaftsprüfern gültig ausgeführt werden können;
- zur Übernahme von Treuhandaufgaben und zur Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden;
- zur Beratung in arbeitstechnischen Fragen und zur Tätigkeit als Mediator;
- zu jeder beauftragten Aufgabe gemäß § 5 WTBG 2017 bzw. gem. Gewerbeordnung;
- zur betriebswirtschaftlichen Beratung auf dem Gebiet der Unternehmensberatung
- der Beratung auf dem Gebiet Informationstechnologie und der kaufmännischen Organisation einschließlich der Schulung, Implementierung und Vertrieb, insbesondere von Software.

Ihre personenbezogenen Daten werden naturgemäß auch als Stamm- oder Bewegungsdaten im Zusammenhang mit der mit Ihnen bestehenden Auftragsbeziehung gespeichert und verarbeitet und finden Verwendung bei unserer sorgsam eigenen internen Organisation, der Honorarverrechnung und jeglicher mit unserer Auftragsbeziehung im Zusammenhang stehenden Korrespondenz sowie damit verbundener, erforderlicher Dokumentation und Aufbewahrung.

Weiters werden Ihre personenbezogenen Daten nicht für automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO verwendet.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

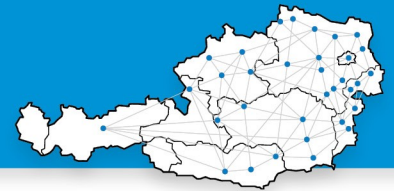
LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
 WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
 StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
 Ein Unternehmen von LBG Österreich
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6
 FN 359775 g, HG Wien
 UID ATU 66378724



Wenn Sie unser Kunde sind, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, weil dies erforderlich ist, um den mit Ihnen geschlossenen Vertrag zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Im Übrigen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses, die oben genannten Zwecke zu erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und auf der gesetzlichen Grundlage des WTBG 2017 Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) sowie der GewO.

Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt freiwillig. Vertragliche oder gesetzliche Pflichten hierzu bestehen nicht. Allerdings können wir unseren Auftrag nicht oder nicht vollständig erfüllen, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen beziehungsweise vertraglicher Vereinbarung zwischen den einzelnen Gesellschaften der LBG sowie – soweit dies zu den genannten Zwecken unumgänglich ist – an die folgenden Empfänger:

- vom Kunden bestimmte sonstige Empfänger (z.B. Konzerngesellschaften des Kunden);
- zusätzlich im Falle von personenbezogenen Daten von Dienstnehmern unserer Kunden im Bereich der Lohnverrechnung:
 - ? Gläubiger des Dienstnehmers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen,
 - ? Organe der betrieblichen und gesetzlichen Interessensvertretung,
 - ? Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung sowie Mitarbeitervorsorgekassen (MVK),
 - ? mit der Auszahlung an den Dienstnehmer oder an Dritte befasste Banken,
 - ? Betriebsärzte und Pensionskassen,
 - ? Mitversicherte und
- zusätzlich im Bereich der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung für Kunden:
 - ? Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung,
 - ? Banken im Auftrag des Kunden,
- Factoring-Unternehmen, Zessionare und Leasingunternehmen;
- von uns eingesetzte IT-Dienstleister sowie sonstige Dienstleister;
- Verwaltungsbehörden, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechtes;
- Wirtschaftstreuhänder für Zwecke des Auditing;
- Versicherungen aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages über die Leistung oder des Eintritts des Versicherungsfalles (z.B. Haftpflichtversicherung);
- Kunden, soweit es sich um Daten der Gesellschafter, Organe und sonstigen Mitarbeiter des jeweiligen Kunden handelt;

Manche der oben genannten Empfänger können sich außerhalb Österreichs befinden oder Ihre personenbezogenen Daten außerhalb Österreichs verarbeiten. Eine Übermittlung in Länder außerhalb der EU erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, wir sind hierzu aufgrund von Gesetzen oder aufgrund eines Vertrages mit Ihnen verpflichtet. In solchen Fällen

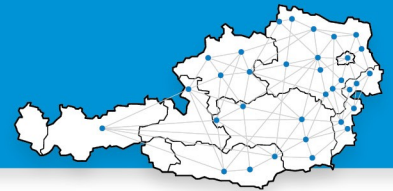
LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724



entspricht das Datenschutzniveau in anderen Ländern unter Umständen nicht jenem Österreichs. Wir setzen daher Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Dazu schließen wir beispielsweise Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) ab. Diese sind auf Anfrage verfügbar.

Datenverarbeitung im Fall von Gerichtsstreitigkeiten

Kommt es während der Vertragsbeziehung oder nach deren Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen personenbezogenen Daten an Rechtsvertreter und Gerichte übermittelt. Die von Ihnen übermittelten Daten können von uns somit auch zum Zweck der Beurteilung und Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeitet werden.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung im Rahmen derer wir Ihre Daten erhoben haben oder bis zum Ablauf der anwendbaren gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Soweit Sie ein Kunde, ehemaliger Kunde, Interessent bzw. potentiell zukünftiger Kunde oder eine Kontaktperson bei einer der Vorgenannten sind, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke des Marketings bis zu Ihrem Widerspruch oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung, soweit die Marketingmaßnahme auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt.

Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie sind unter anderem berechtigt (i) zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie verarbeiten und Kopien dieser Daten zu erhalten, (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit diese falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für die Verarbeitung zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, wobei ein Widerruf die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt, (v) Datenübertragbarkeit zu verlangen, soweit Sie unser Kunde sind (vi) die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und (vii) bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben) Die Kontaktdaten der österreichischen Datenschutzbehörde finden Sie hier: <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.

Ansprechpartner

Sollten Sie zu dieser Erklärung Fragen haben oder Anträge stellen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Mag. Sascha Springer, p.A. LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. 4. Stock, <mailto:datenschutz@lbg.at>.

LBG Österreich

LBG Österreich

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart ■ **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg ■ **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg ■ **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg** ■ Salzburg-Stadt ■ **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming ■ **Tirol** ■ Innsbruck ■ **Wien** ■ Wien-Donaustadt ■ Wien-Landstraße ■ Wien-Margareten

Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Prüfung · Digitalisierung · Wirtschaftsberatung www.lbg.at

Geschäftsführer:innen StB/UB Mag. Maria Brugger, WP/StB Mag. Heinz Harb,
WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, StB/UB Dr. Andreas Unger
Prokurist:innen StB/UB Sebastian Haas MA, StB/UB Mag. Michaela Perstling BSc,
StB/UB Mag. Claudia Zielowski, StB/UB Ing. Norbert Zefferer PMBA

LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 359775 g, HG Wien
UID ATU 66378724